

**Die Blaue Reihe**

**GGG**

Verband für Schulen des gemeinsamen Lernens e.V.

**Gemeinnützige  
Gesellschaft  
Gesamtschule**

# **40 Jahre** Gesamtschulen in Hessen

mit einer Vorgeschichte  
von weiteren 20 Jahren seit der Landesgründung

**Ursula Dörger**  
Recherche und Zusammenstellung

# 40 Jahre Gesamtschulen in Hessen

Dr. Ursula Dörger

40 Jahre GGG Hessen waren Anlass für uns und insbesondere für Ursula Dörger, die Entwicklungslinien der integrierten Gesamtschule zu skizzieren. Faszinierend ist zu lesen, mit welcher Deutlichkeit, Klarheit und Motivation die jeweils Beteiligten die integrierte Gesamtschule forcierten. Nachdenklich stimmt es wahrzunehmen, dass auch nach 40 Jahren Erfolgsgeschichte zum Teil mit den gleichen Gegenargumenten die Arbeit mit gewollter Verschiedenheit der Kinder behindert wird.

Dennoch scheinen die gegenwärtigen Diskussionen um das individuelle und kompetenzorientierte Arbeiten, zusätzlich zu den Ergebnissen der Lernforschung und zu der Tatsache, dass wir zu viele Schülerinnen und Schüler auf ihrem Lernweg verlieren, die Stimmen für gemeinsames individuelles Lernen zu vermehren. So haben Elemente der integrierten Gesamtschule, die nicht nur mit dem Lernbereich Gesellschaftslehre insbesondere das projektorientierte Arbeiten stärkten, die mit Fachleistungsdifferenzierung experimentierten, die offene Lernformen und Lernarrangements ausbauten und die nicht zuletzt das soziale Lernen systematisch förderten, heute noch Modellcharakter.

Die Gesamtschulen haben wegweisende Akzente für die Schulentwicklung aller Schulen der Sekundarstufe I gesetzt. Sie übernehmen weiterhin vielfach Vorreiterrollen für individuelles Lernen, veränderte Lernarrangements und ganztägige Lern- und Lebensräume. Für die integrierten Gesamtschulen heute heißt es um so mehr - wie Ursula Dörger in ihrem Nachwort formuliert - sich selber

## Vorwort

**Gabi Zimmerer,  
GGG Landesvorstand**

Ein herzlicher Dank der GGG an dieser Stelle richtet sich an die Autorin Ursula Dörger, nicht nur für die akribische Arbeit an dieser Broschüre, sondern auch für die kompetente und uneingeschränkte Motivation, die Unterstützung und die Anstöße, die sie in vielen Jahren für alle gegeben hat, die an dem Ziel, im gemeinsamen Lernen für alle Schüler-innen und Schüler den individuell besten Schulerfolg zu erreichen, arbeiteten und arbeiten.

zu ermutigen, ihre restlichen Affinitäten zum dreigliedrigen Schulsystem, die sich vor allem an der Form und am Zeitpunkt der Fachleistungsdifferenzierung festmachen, aufzugeben und ihre besonderen pädagogischen Kompetenzen zum Umgang mit der Heterogenität der Schülerinnen und Schüler zu nutzen. Dazu kann die Orientierung an Bildungsstandards, die letztlich in Mindeststandards münden sollten, eine konsequente Schulentwicklung, qualitätsorientierte Fortbildung und die Nutzung von schulischen Gestaltungsfreiräumen beitragen. Das Wichtigste bleibt jedoch der eindeutige Blick auf das einzelne Kind – stärkenorientiert, fördernd und fordernd.

Die Lektüre dieser Broschüre mit ihrem Rückblick kann helfen, den Blick für das Wesentliche in der Bildungsdiskussion und der Weiterentwicklung unseres Bildungssystems zu schärfen: „Mit diesem Gesetzentwurf will die hessische Landesregierung allen Kindern in Stadt und Land, aus allen Ständen und Schichten das Bürgerrecht auf Bildung garantieren. Er soll eine „Magna Charta“ der Bildungsgerechtigkeit werden.“

*(Hildegard Hamm-Brücher zur Vorbereitung des Schulgesetzes von 1969)*



## Vorgeschichte der Gesamtschulen 1947 bis 1966

### Nachkriegszeit unter dem Einfluss der Besatzungsmächte

#### 1947

**Schulreformplan von Kultusminister Prof. Erwin Stein:**  
 „Wenn ich mich zur in sich gegliederten Einheitsschule bekenne, so denke ich an die innere und äußere Einheit. Ein Gebäude sollte alle Zweige aufnehmen, die Kinder jeweils zusammenführen und die Verbundenheit in der Mannigfaltigkeit erleben und erkennen lassen. Schon diese äußere Einheit wird Unterschiede in der Begabung, die eine Gefahr der Absonderung in sich schließen können, ausgleichen. Wenn man die innere Einheit nur in dem gemeinsamen Unterbau erblickt, dann erweist sie sich, die im Oberbau in mehrere wesensverschiedene Zweige zerfällt, doch nur als scheinbar. Eine Einheitsschule, in der zwischen dem sogenannten Volksschulsystem und dem System der Höheren Schule ein Riss klafft, ist keine wahre Einheitsschule. Die Einheitsschule wird aber nicht allein durch ihre äußere Gestalt bestimmt. Entscheidend bleibt als Grundlage der Einheit zunächst die sittliche Kraft, aus der unsere Jugend ihre harte Zukunft tragen soll. Darüber hinaus garantiert die innere Einheit der neuen Schule der gemeinsame Unterricht und die Entwicklung aller Formen demokratischen Lebens, welche die Gemeinschaft der Schule zulässt.“

*(Erwin Stein, Die neue Schule. Pläne zur hessischen Schulreform, In: Frankfurter Hefte 10/1947, S.1016-1028; zit. von Hans W. Nicklas, Zur bildungspolitischen und pädagogischen Notwendigkeit der Gesamtschule. In: Die Schule in der veränderten Welt. Schriftenreihe des Hessischen Kultusministers Nr. 1/1968, S.31)*

#### 1954

wird das Schuldorf Bergstraße eingeweiht. „Nach dem Campus-System werden Volks- und Realschule sowie Aufbaugymnasium und Teile einer Berufsschule auf einem Gelände, aber mit getrennten Fach und Klassenräumen, untergebracht. Als einzige Schule dieser Art in Hessen wird dem Schuldorf ein Kindergarten zugeordnet. Danach beginnt man mit der Zusammenfassung aller Schüler des 5. und 6. Schuljahres nach dem Prinzip der Förderstufe.

**Schuldorf Bergstraße**

#### 1956

Die anschließend 1956 in Kirchhain gegründete Gesamtschule verfügt darüber hinaus über gemeinsam benutzte Fachzentren, und die Schüler und Schülerinnen sind nicht nach Schulformen, sondern nach Jahrgängen untergebracht. Wie im Schuldorf werden im 5. und 6. Schuljahr seit Gründung der Schule alle Schüler in einer Förderstufe mit Kern- und Kurssystem unterrichtet; darüber hinaus sind aber keine weiteren integrierten Unterrichtsveranstaltungen entwickelt. Auch der Lehreraustausch zwischen den Schulformen beschränkt sich fast ausschließlich auf die Förderstufe.

**Gesamtschule Kirchhain**

#### 1957

In der 1957 gegründeten Gesamtschule Wolfhagen ist dagegen der Lehreraustausch zwischen den Schulformen sehr stark entwickelt und die Schulformen der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums werden zusätzlich in sich, aber ohne horizontale Verbindung, differenziert. Im 5. und 6. Schuljahr wird nicht nach dem Kern- und Kurssystem der Förderstufe, sondern in einer Beobachtungsstufe mit Schulformklassen, aber gemein-

**Gesamtschule Wolfhagen**

samer Leitung und parallelem Einsatz von Lehrkräften unterrichtet.“

*(Hans-Georg Rommel, Entwicklung der Gesamtschulen in Hessen, Information Gesamtschule, Arbeitspapiere, September 1968)*

In den 50er-Jahren werden vereinzelte Schulzweckverbände zur Gründung von Dörfergemeinschaftsschulen gebildet. Das „Landvolk“ und auch Unternehmerverbände engagieren sich für die Verbesserung der Volksschule und begründen dies mit wirtschaftlichen Erfordernissen, besonders nach dem „SputnikSchock“ (1957).

#### 1959

**Rahmenplan (DA)** Rahmenplan des deutschen Ausschusses für das Erziehungs und Bildungswesen (DA) mit dem Vorschlag der „Förderstufe“ (neben der „Studienschule“ ab 5).

#### 1960

**Bremer Plan** Die GEW legt zur Vertreterversammlung in Bremen einen „Plan zur Neugestaltung des deutschen Schulwesens“ vor, der die Förderstufe des DA als „Mittelstufe“ für die Jahrgangsstufen 5/6 „für alle Kinder ohne Ausnahme“ fordert, auf die drei Zweige der „Oberschule“ vom 7. bis 10. Schuljahr folgen sollen. Dieser „Bremer Plan“ wird 1962 in Wiesbaden beschlossen.

#### 1961

Schulpflichtgesetz mit der verbindlichen schrittweisen Einführung des 9. Pflichtschuljahres in Hessen; Gesetz über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen vom 28. Juni 1961: Bildung von Schulverbänden zur Errichtung von Mittelpunktschulen, Regelung der Schülerbeförderungskosten.

**9. Pflichtschuljahr**

#### 1963

Die SPD fordert im Rahmen der Wahlkampfparole „Wohlstand ist für alle da“ angesichts des Wirtschaftswunders „Aufstieg durch Bildung“ als Zugangschance zu weiterführenden Bildungsgängen.

**SPD: Aufstieg durch Bildung**

#### 1964

Georg Picht: „Bildungskatastrophe“, gesehen als Mangel an Abiturienten;  
 „Berliner Erklärung“ der KMK anlässlich ihrer 100. Plenarsitzung am 5./6. März 1964, dass Impulse zur Weiterentwicklung von Schule und Hochschule gesetzt werden müssen;  
 „Hamburger Abkommen“ der Ministerpräsidenten (28. Okt. 1964) mit der Eröffnung von Reformperspektiven;  
 „Bildungspolitische Leitsätze“ der SPD beim Parteitag in Karlsruhe mit der Forderung nach horizontaler Gliederung des Schulwesens, der Zusammenlegung der Schularten in der Mittelstufe „zu einer organisatorischen Einheit“ und der Beschreibung: „... in der Mittelstufe werden alle Schüler neben einem gemeinsamen Kernunterricht in Kursen nach ihrer unterschiedlichen Befähigung gefördert...“.  
 Werbung der „Aktion Gemeinsinn“: „Schick‘ Dein Kind länger auf bessere Schulen“.

**Picht: „Bildungskatastrophe“**

**Berliner Erklärung der KMK**

**Hamburger Abkommen**

**SPD in Karlsruhe**

**Aktion Gemeinsinn**

**1965****Darmstädter  
Entschließung der GEW**

„Darmstädter Entschließung“ der GEW Hessen mit dem Begriff „Gesamtschule“:

**„Ausbau des Schulwesens**

1) Die Gesamtschule ist systematisch aufzubauen.

Sie besteht aus:

- a) der Grundstufe (1.-4.)
  - b) der Förderstufe (5.-6.)
  - c) der Mittelstufe (7.-10.)
  - d) der Oberstufe (11.-13.) (studien- und berufsbezogen)
- Die einzelnen Stufen können je nach örtlichen Gegebenheiten zu einer organisatorischen Einheit zusammengeführt werden. Vordringlich erscheint der Ausbau der ‚Mittelstufe‘. In ihr müssen die Bildungsaufträge der seitherigen Volksschuloberstufe, der Realschule und der Mittelstufe des Gymnasiums integriert werden.

Differenzierte Bildungswege sind anzubieten.

2) Als Schritte zur Verwirklichung der Gesamtschule fordern wir:

- a) die gesetzliche Einführung der Förderstufe;
- b) die Integration der Volksschuloberstufe, Berufsfachschule und Realschule in der Hauptschule, die Mitarbeit des Gymnasiums ist anzustreben;
- c) die Einrichtung von Mittelpunktschulen im ganzen Land: sie sind als Hauptschulen mit Förderstufe oder als Gesamtschulen zu verwirklichen. ...“

**1965**

Der hessische Ministerpräsident Georg August Zinn legt den Großen Hessenplan „Ein neuer Weg in die Zukunft“ vor. Er soll „durch systematischen Ausbau der Gemeinschaftseinrichtungen in Stadt und Land‘ in erster Linie die wirtschaftlichen Verhältnisse in Hessen ... verbessern und die soziale Sicherheit seiner Bürger ... heben“

**Großer Hessenplan von  
Georg August Zinn****1966**

„Nicht weniger nachdrucksvoll als der demographische Faktor fordert eine andere gesellschaftliche Größe Berücksichtigung, wenn es gilt, kulturpolitische Planungen zu entwerfen. Man kann sie als voraussichtliche individuelle Nachfrage nach Unterrichtsplätzen in den verschiedenen Bildungsgängen bezeichnen. In einer offenen Gesellschaft wie der unsrigen gewinnt die Gleichheit der Bildungschance mehr und mehr den Charakter eines unabdingbaren Anspruchs. Nach allgemeiner Ansicht darf er nur in den Fähigkeiten und Leistungen des Bewerbers eine Grenze finden... Es kann als selbstverständlich gelten, dass sich die Kulturpolitik in einer demokratischen Gesellschaft bemüht, nach Möglichkeit die Wünsche der Bürger zu berücksichtigen. Indem sie aber neue Gymnasien, Realschulen und Berufsfachschulen entstehen oder deren Kapazität wachsen lässt, provoziert sie durch das erhöhte, regional oder örtlich neu auftretende Angebot an Unterrichtsplätzen erfahrungsgemäß auch eine zusätzliche Nachfrage danach, welche die nunmehr gebotenen günstigeren Chancen auch wahrzunehmen wünscht. Mit einer solchen positiven Reaktion kann man so lange rechnen, bis deren Bedarf nach der jeweiligen Situation gesättigt ist.“

**Ernst Schütte  
„Kulturpolitik in Hessen“**

**Mittelpunktschulen**

Vielen Mittelpunktschulen werden Sonderschulklassen angegliedert. Wenn die Größe des Schulverbandes es erlaubt, und ein Bedürfnis besteht, verbindet man zweckmäßig auch eine Realschule und eventuell sogar ein Gymnasium mit der Mittelpunktschule. Es entsteht dann eine sogenannte Gesamtschule. Alles das soll dazu beitragen, auch in den verkehrsmäßig wenig erschlossenen ländlichen Gebieten jedem Kind den Bildungsweg zu öffnen, der seiner Begabung entspricht.“

*(Kultusminister Prof. Ernst Schütte in „Kulturpolitik in Hessen. Ein Beitrag zum Großen Hessenplan“, Frankfurt a. M. 1966, S.1)*

## 20 Jahre Ausbau der Gesamtschulen in Hessen 1967 bis 1985

1967

**HKM: Arbeitsgruppe  
Gesamtschulen**

Kultusminister Prof. Ernst Schütte bestellte eine „Arbeitsgruppe Gesamtschulen“:

„Zur Begründung dieser Entscheidung wies der Minister auf die steigende Bedeutung der Gesamtschulen in der schulpolitischen Entwicklung hin. Um zu pädagogisch optimalen Lösungen zu gelangen und schulorganisatorische Fehlentwicklungen zu vermeiden, sei eine sorgfältige Planung notwendig, die nur im Zusammenwirken von Schulfachleuten des Ministeriums mit erfahrenen Schulpraktikern und Wissenschaftlern realisiert werden könne. Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gesamtschulen ist Frau Staatssekretär Dr. Hamm Brücher ... Zum Ministerialbeauftragten für Gesamtschulen hat der Kultusminister den Direktor der Ernst Reuter Gesamtschule in Frankfurt Nordweststadt, Dr. Hans Georg Rommel, berufen. Er untersteht unmittelbar dem Staatssekretär.“

*(Presseerklärung des Hessischen Kultusministers Nr. 112/67 vom 27. Oktober 1967)*

1967

**Die „Bibel“  
der Gründerjahre**

Berlin : „Die Demokratische Leistungsschule“

„Ich meine, es war höchste Zeit für die Bundesrepublik Deutschland, ihren Schritt in die Epoche einer neuen Schule zu gehen. Anfangs vielseitig bekämpft, aber auch zunehmend unterstützt, hat die integrierte Gesamtschule mittlerweile in der bildungspolitischen Diskussion in der Bundesrepublik einen festen Platz eingenommen.“

Vorwort von Carl Heinz Evers, Senator für Schulwesen.

*(In: Sander/Rolff/Winkler, Die demokratische Leistungsschule. Zur Begründung und Beschreibung der differenzierten Gesamtschule, Hannover 1967)*

1968

**Schulgesetzentwürfe**

Gesetzentwurf zur Änderung des Schulverwaltungs-gesetzes.

In der Diskussion darüber Hildegard Hamm-Brücher:

„Dieser Gesetzentwurf will nicht plötzlich und überstürzt mit der Schultradition brechen, aber er will die Weichen für künftige Entwicklungen stellen und einen schrittweisen Übergang vom ständisch bestimmten Dreiklassenschulsystem des 19. Jahrhunderts in das bildungsgerechte dreistufige Schulsystem des 21. Jahrhunderts ermöglichen. Mit diesem Gesetzentwurf will die hessische Landesregierung allen Kindern in Stadt und Land, aus allen Ständen und Schichten das Bürgerrecht auf Bildung garantieren. Er soll eine „Magna Charta“ der Bildungsgerechtigkeit werden.“

Hamm-Brücher, „Perspektiven der hessischen Schulreform“. Referat am 21. März 1968 vor dem Kurhessischen Lehrertag in Melsungen

„Wir in der Bundesrepublik sind noch kaum auf dem Wege zu einer Schule, die in Formen und Gehalten der Bildung des Menschen in der Welt die bestmöglichen Chancen gibt.“

Kultusminister Schütte im Hessischen Landtag am 4. Juli 1968

*(In: Die Schule in der veränderten Welt. Schriftenreihe des Hessischen Kultusministers Nr. 1/1968)*



**1969**

Deutscher Bildungsrat (DB) und Kultusministerkonferenz (KMK):

**30./31.1.1969****Schulversuche mit Gesamtschulen**

DB: Einrichtung von Schulversuchen mit Gesamtschulen (*Empfehlungen der Bildungskommission*);  
Zur Neugestaltung der Abschlüsse im Sekundarschulwesen (*Empfehlungen der Bildungskommission*).

**27.11.1969****KMK zur Gesamtschule**

KMK Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen mit Gesamtschulen

**Hessen:****Schulverwaltungsgesetz in Hessen**

Im Schulverwaltungsgesetz vom 30. Mai 1969 werden Förderstufen (§ 9) und additive Gesamtschulen (§ 4) Regelschulen, die eingerichtet werden sollen, „wenn die örtlichen Verhältnisse es zulassen“; die Schulträgerschaft wird den kreisfreien Städten und den Landkreisen (mit geringen Ausnahmen) übertragen. In § 69 wird eine Sonderregelung für Gesamtschulen getroffen, die als „Schulversuche mit Gesamtschulen, die nicht mehr nach Schulformen gegliedert sind“, bezeichnet werden.

**1970**

DB: Strukturplan für das Bildungswesen

**23.7.1970**

Verordnung zur Ausführung des § 69 des Schulverwaltungsgesetzes:

**Gesamtschulen als Pflichtschulen**

§ 8: „Alle vollzeitschulpflichtigen Schüler, die im Schulbezirk einer Gesamtschule wohnen oder ihren gewöhn-

lichen Aufenthalt haben, sind zum Besuch der Gesamtschule verpflichtet.“ (Gestattungen auf Antrag)

§ 13: „Bis zum 31. Juli 1971 übt der Regierungspräsident die Aufsicht über die Gesamtschulen aus. Er beauftragt für jede Gesamtschule einen Schulaufsichtsbeamten seiner Behörde mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Schulaufsicht.“

**1970****Großer Hessenplan – Schulentwicklungsplan**

Kultusminister von Friedeburg: „Die Bildungspolitik steht heute im Mittelpunkt der Gesellschaftspolitik. Um die soziale Demokratie zu verwirklichen und die Freiheit des Einzelnen zu stärken, sind Modernität und Chancengleichheit für alle Bürger die beiden wichtigsten Ziele der Landesentwicklung. Sie lassen sich nur erreichen, wenn moderne Bildung jedem die Gelegenheit gibt, seine Fähigkeiten zu entfalten.“

(*Vorwort Schulentwicklungsplan, Moderne Schule. Bildung für alle*)

**Zur Gesamtschule:**

„Nachdem die Förderstufe den Beweis erbracht hatte, dass sie den traditionellen Formen des Übergangs am Ende des 4. Schuljahres überlegen war und erste Erfahrungen mit Gesamtschulen vorlagen, konnte das Schulverwaltungsgesetz vom 30. 5. 1969 die generelle Einführung der Förderstufe vorsehen, sofern die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen vorliegen (§ 9). Diesem ersten Schritt zur Horizontalisierung folgt, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen und die notwendige Mindestgröße von etwa 200 Schülern pro Jahrgang erreicht wird, die Errichtung von Gesamtschulen. Vollin-

**Schulentwicklungsplan für Hessen**

tegrierte Gesamtschulen bezeichnen die weitere Entwicklung, wobei wie in den Klassen 5 und 6 der Förderstufe auch in den Klassen 7 bis 10 von Beginn an auf Schulformen verzichtet wird.“ (S. 14)

### 1970

#### Wahlprogramm der CDU:

„In einem künftigen Bildungssystem umfasst die Sekundarstufe I das fünfte bis zehnte Schuljahr. Ihr Abschluss ist das Abitur I (bisher mittlere Reife‘. Die Aufgabe der Sekundarstufe ist es,

1. eine für alle verbindliche Grundbildung zu vermitteln,
2. spezielle Bildungsmöglichkeiten anzubieten, die den individuellen Fähigkeiten und Neigungen des einzelnen Schülers entsprechen und ihn auf die allgemeinen und beruflichen Bildungsgänge der Sekundarstufe II oder das Berufsleben vorbereiten.

Das kann in den heute bestehenden Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien geschehen, die aber nicht mehr ohne jede Verbindung nebeneinander arbeiten sollten, sondern in enger Kooperation miteinander – durchlässig für alle Schüler – ihre Bildungsziele anstreben müssen. Ihre wichtigsten Aufgaben sind eine Revision der Lehrpläne, ausgerichtet auf das gemeinsame Ziel der Sekundarstufe I, die gemeinsame Nutzung sachlicher und räumlicher Ausstattung und der Austausch von Fachlehrern. Bei Neubauten ist in Schulzentren das Ziel der Sekundarstufe I besser erreichbar. Bildungszentren ermöglichen eine intensivere Nutzung aller Einrichtungen und erleichtern die Zusammenarbeit.

Damit ist die Frage nach der Gesamtschule in ihren verschiedenen Ausprägungen gestellt. Die integrierte Gesamtschule, die nicht mehr nach Schulformen gegliedert ist,

kann nur in einzelnen Modellversuchen verwirklicht werden ...“ (Bezug auf den DB) „In der Förderstufe (5. und 6. Schuljahr) hat die Erprobung der Integration schon so weite Fortschritte gemacht, dass sie, wo immer es möglich ist, eingeführt werden kann.

Eine personell und sächlich hervorragende Ausstattung muss aber gewährleistet sein ...“

(CDU Hessen: „Besser lernen in Hessen“ mit Alfred Dregger und seiner Mannschaft voran, 1970, S.26f)

### 1972

#### 11.10.1972

KMK: Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gesamtschulen erworbenen Zeugnisse

**KMK-Anerkennung der Gesamtschulzeugnisse**

### 1972

#### Dokumentation der bisherigen Gesamtschulentwicklung in Hessen

Hans-Georg Rommel: „Alle zukünftigen Schulbauten werden im Bereich der Sekundarstufe I nach einem einheitlichen Raumprogramm für vielseitige Verwendung als Schulen mit verschiedenen Nutzungszuständen geplant. Dabei folgt entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Bildungsrates die Umstellung auf „Fachzentren“ mit einem großen zentralen „Informationszentrum“, das in eine Ruhezone (Schüler und Lehrerarbeitsplätze zum Einzelstudium) mit allen Medien: Büchern, Dias, Filme, Tonband (später auch Abruf von EDV gespeicherten Informationen) und in eine Zone der Bewegung für Gruppendiskussionen, Fahrschüler usw. aufgeteilt ist. Für die Lehrkräfte entsteht nicht mehr ein großes Lehrerzimmer; es werden Möglichkeiten zur Einzelarbeit und der notwen

**Schulbauten nach Fachräumen**

**Mammutschulen**

digen Entspannung in kleinen Clubräumen geschaffen ...  
Die Grundlage der organisatorischen Einheit der Gesamtschule soll eine Jahrgangsbreite im 7. Schuljahr von 180 bis 250 Schülern bilden ...

Die pädagogische Verwirklichung wird in den verschiedensten Bereichen abhängig von der jeweiligen räumlichen, politischen und personellen Situation aufeinander abgestimmt und vorangetrieben. Zum Aufbau von Grund und Sondermodellen siehe Rahmenrichtlinien ...“

*(Frommelt/Rutz, Gesamtschulen in Hessen. Information und Dokumentation. Gesammelte Arbeitspapiere von 1968–1972, Hannover 1972)*

**1973****16.3.1973**

**Rahmenrichtlinien für die pädagogische Entwicklung der hessischen Gesamtschulversuche:**

**Grundmodell**

„Das Grundmodell ist an den einzelnen Schulen so einzuführen und zu praktizieren, dass bei den beteiligten und betroffenen Lehrern, Schülern und Eltern die Bereitschaft für die Weiterentwicklung, besonders im Bereich der Differenzierung, erhalten bleibt.

**Kern und Kurse**

Der Unterricht ist nach dem Kern/Kurssystem organisiert: Gesellschaftslehre, Polytechnik und solange wie möglich die Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik) bilden den Kern;

Deutsch wird entweder im Kern oder im Kurs unterrichtet; Mathematik, Englisch und die zweite Fremdsprache werden bis zur Erstellung übertragbarer Differenzierungsformen in Fachleistungskursen unterrichtet. ...

**Versuchsschwerpunkte**

Je nach örtlichen Voraussetzungen und in engem Kontakt mit der versuchsbegleitenden Forschung führen einzelne

Schulen Versuchsschwerpunkte durch, wenn während der vorbereitenden Planung oder aus der laufenden Versuchsarbeit Konzeptionen entstehen. Dieses Vorgehen hat das Ziel, eine systematische und fundierte Revision des Grundmodells vorzubereiten. ...

**Versuchsschwerpunkte können z.B. sein:**

*Allgemein:*

- Systematische Durchführung fächerübergreifender Unterrichtsveranstaltungen (Großgruppen-Unterricht, TeamTeaching);
- Erprobung des Diagnosebogens zum Stand des Lernprozesses (anstelle traditioneller Zeugnisse);
- Entwicklung von Konzeptionen für Fördermaßnahmen und Förderkurse.

*Fachbezogen:*

- Entwicklung fachspezifischer Projekte und Differenzierungsformen;
- Durchführung des gesamten Unterrichts im Fachbereich Gesellschaftslehre im Projektverfahren;
- Verbindung der ökonomischgesellschaftlichen Lernziele der Polytechnik mit denen der Gesellschaftslehre;
- Verbindung der technologischen Lernziele der Polytechnik mit denen des Fachbereichs Naturwissenschaften.

Entwicklung fachbereichsübergreifender Projekte (Gesellschaftslehre, Naturwissenschaften, Polytechnik), um zu sichern, dass den Schülern Zusammenhänge zwischen gesellschaftlichen, naturwissenschaftlichen, ökonomischen, technischen und sozialen Gegebenheiten bewusst werden;

**Fächerübergreifender Unterricht****Diagnosebogen****Projektunterricht****Polytechnik**

**Flexible Differenzierung** Entwicklung und Erprobung flexibler Differenzierungsformen besonders in den Fächern Deutsch, Mathematik, Naturwissenschaften und Fremdsprachen.“

**1974**

**Hessischer Kultusminister, Schulentwicklung in Hessen  
Zur Gesamtschule:**

„Eine flexible Organisation von Lernprozessen vor allem in den Kursfächern Deutsch, Englisch, Mathematik soll individuelle Begabungen und Fähigkeiten soweit wie irgend möglich entfalten. Im derzeitigen Stadium der Entwicklung wird in der Regel versucht, diesen Anspruch durch Unterricht in relativ homogenen Gruppen in Fachleistungskursen, z.B. A-, B-, C-Kursen, einzulösen ...

Beobachtungen an Gesamtschulen, aber auch zahlreiche internationale Untersuchungen zeigen, dass gegen ein starres Nebeneinander von Kernunterricht und Fachleistungskursen Einwände zu erheben sind. Die Prinzipien „Integration“ und „Differenzierung“ müssen sowohl für Kern als auch für Kursunterricht gelten. Deutsch, Mathematik und Sprachen können deshalb in bestimmten Unterrichtsphasen, etwa zur Erarbeitung einer für alle verbindlichen Grundlage, in heterogenen Gruppen unterrichtet werden.“

**Bericht über Modellversuche:**

1. Objektivierete Leistungsmessung an Gesamtschulen (LIG);
2. Unterrichtsdifferenzierung in der Mittelstufe (UDIS);
3. Untersuchungen der pädagogischen Praxis und ihrer Auswirkungen auf den Sozialisierungsprozess;
4. Konkretisierung der Rahmenrichtlinien an Gesamtschulen (KORAG);

5. Vorhaben zum Ausbau der didaktischen Differenzierung in der Anfangsphase des Englischunterrichts;
6. Schülerbefragung zum Französischunterricht der Mittelstufe an hessischen Gesamtschulen und Gymnasien;
7. Untersuchungen über die Motivation zur Beschäftigung mit naturwissenschaftlichen Problemen in der Mittelstufe;
8. Sozialpsychologische Untersuchungen in 3. und 4. Schuljahren der Grundstufe und in 5. und 6. Schuljahren der Hauptschule, der Realschule, der Förderstufe und des Gymnasiums;
9. Kooperationsmodell Universität – Schule.

**1976**

**Staatsgerichtshof: Groß-Gerauer Urteil**

Die integrierte Gesamtschule ist Schulversuch und kann daher nicht Pflichtschule sein.

**Groß-Gerauer Urteil**

**1977**

**KMK: Ergänzung der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gesamtschulen erworbenen Zeugnisse (vom 11. 10. 1972) betreffend die an integrierten Gesamtschulen erworbenen Abschlusszeugnisse.**

**Wieder  
KMK-Anerkennung**

**1978**

**4.4.1978**

**Neufassung des Schulverwaltungsgesetzes**

Die Schulen werden in zwei Paragraphen dargestellt:

„§ 10 Mittelpunktschulen

(1) Mittelpunktschulen sollen von der Klasse 5 an mindestens dreistufig ausgebaut sein.

**Nach 10 Jahren  
Neufassung des Schulver-  
waltungsgesetzes**

(2) Zur weiteren Verbesserung des Sonderschulwesens sollen zentrale Schulen geschaffen werden, die als eigenständige Sonderschulen errichtet oder mit Mittelpunktschulen verbunden sein können. Sonderschulen sollen mehrstufig gegliedert sein.

§ 11 Organisatorische Zusammenfassung von Schulen

(1) Zur Bildung von Gesamtschulen können Schulen verschiedener Formen zu einer pädagogischen, organisatorischen und räumlichen Einheit zusammengefasst werden; sie sollen mindestens einen Hauptschul-, einen Realschul- und einen Gymnasialzweig bis Klasse 10 umfassen. Soweit dafür bestehende Schulanlagen genutzt werden, kann bei der Bildung von Gesamtschulen auf die räumliche Einheit verzichtet werden.

(2) Integrierte Gesamtschulen sind schulformunabhängig gegliedert; sie sind Versuchsschulen im Sinne des § 6 ...“

### 1978

Richtlinien für die pädagogische Entwicklung der integrierten Gesamtschulen nach § 11 Abs. 2 SchVG i.d.F.

vom 4. April 1978

„Aufgrund verschiedener Ausgangsvoraussetzungen und unterschiedlicher örtlicher bzw. regionaler Bedingungen haben sich die an den einzelnen Schulen praktizierten Differenzierungssysteme unterschiedlich entwickelt. Nach ausreichender Erfahrung mit verschiedenen Differenzierungsformen ist es nun erforderlich,

- ein höheres Maß an Vergleichbarkeit zu erreichen,
- das Differenzierungssystem durchschaubarer und zunehmend einheitlicher zu machen,
- Kursbezeichnungen zu vereinheitlichen,
- Wege für eine schrittweise Weiterentwicklung zu öffnen.“

### Jahrgangsstufen 9 und 10:

#### *Pflichtbereich*

Die Fächer Gesellschaftslehre und Religion werden im Kern unterrichtet. Der Unterricht in diesen Fächern kann je nach didaktischem Ansatz auch evtl. zeitweise nach Thema, Neigung und Interesse differenziert durchgeführt werden.

Der Unterricht in Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache findet in den Jahrgangsstufen 9 und 10, soweit die pädagogischen und organisatorischen Voraussetzungen es zulassen, auf zwei Anspruchsebenen, anderenfalls auf drei Anspruchsebenen statt.

Im Fach Deutsch kann auch in den Fachleistungskursen der Unterricht evtl. zeitweise nach Thema, Neigung und Interesse differenziert durchgeführt werden.

- Biologie, Physik und Chemie werden auf zwei Anspruchsebenen unterrichtet. In Biologie kann in beiden Jahrgangsstufen der Unterricht auch in heterogenen Lerngruppen erfolgen.

Im Fach Sport wird die Differenzierung nach Thema, Interesse und Neigung fortgeführt.

#### *Wahlpflichtbereich*

(...) Gruppe I

**Die integrierte Gesamtschule bleibt Schulversuch**

**Festschreibung der Differenzierung**

**Angebot an die Schulen, sich flexibel zu organisieren**

Die Fächer Kunst und Musik werden nach Thema, Neigung und Interesse differenziert unterrichtet.

*Gruppe II (...)*

Der Unterricht in der zweiten Fremdsprache wird auf zwei Anspruchsebenen erteilt.

Alle anderen Kursangebote differenzieren nach Thema, Interesse und Neigung ...

#### Weiterentwicklung der Differenzierungsformen über das Rahmenmodell hinaus

Schulen, die im Sinne einer Weiterentwicklung neue didaktisch-methodische Modelle (z.B. Team Kleingruppen-Modell, flexible Differenzierung) für einzelne Fächer erarbeitet haben und durchführen wollen, reichen dem Kultusminister mindestens 6 Monate vor dem geplanten Beginn Anträge zur Genehmigung ein ...

*(Abl. 1978, S. 501)*

#### 17.7.1978

**Verordnung über die Abschlüsse nach den Jahrgangsstufen 9 und 10 an integrierten Gesamtschulen.**

#### 29.11.1978

##### Koalitionsvereinbarung von SPD und FDP

„Im Rahmen des Schulversuchs mit integrierten Gesamtschulen soll ein Differenzierungsmodell im Sinne der „Offenen Schule“ geprüft werden. An diesem Modell sind auch die Möglichkeiten des ganztägigen Angebots schulischer Einrichtungen und schulischer Leistungen zu erproben.“

*(Hessischer Kultusminister. bildungspolitische informationen Nr. 2/80)*

**Begründung der „Offenen Schule“**

#### 1980

##### Bildungspolitische Bilanz „80“

###### Zur Gesamtschule:

„Nach Auffassung der Landesregierung ist die integrierte Gesamtschule die geeignete Schule, mit deren Hilfe das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes im Mittelstufenbereich des allgemeinbildenden Schulwesens konkretisiert und eingelöst werden kann. Die durchgeführten wissenschaftlichen Begleituntersuchungen (...) haben in ihren Ergebnissen die Richtigkeit dieser bildungspolitischen Zielsetzung bestätigt. Notwendig bleibt die rechtliche Absicherung der integrierten Gesamtschule als Regelschule. Der Terminus „Regelschule“ beinhaltet, dass die integrierte Gesamtschule neben den tradierten Schulformen Regelcharakter erhält.

Die wissenschaftlichen Untersuchungen haben Hinweise erbracht, in welcher Form Weiterentwicklungen der Gesamtschule sinnvoll bzw. notwendig erscheinen. Künftige Schwerpunkte der Fortentwicklung im Gesamtschulbereich werden sein:

- Verbesserung der Kooperation zwischen den Schulzweigen der schulformbezogenen Gesamtschulen,
- Verstärkung der Förderung für Schüler mit Lernproblemen,
- Entwicklung von besonderen pädagogischen Hilfen für Schüler ausländischer Herkunft,
- Erhaltung und Erweiterung des Bildungsangebots bei zurückgehenden Schülerzahlen (wegen geburten-schwacher Jahrgänge) durch organisatorischen und inhaltlichen Ausbau von Gesamtschulen.

**Bilanz der Gesamtschulversuche nach 12 Jahren**

**Fend-Vergleichsstudie**

**Probleme, die gelöst werden sollen**

**Erfolgsmeldungen** Die in der Zwischenzeit erlassenen Regelungen über die Abschlüsse nach den Jahrgangsstufen 9 und 10 an den integrierten Gesamtschulen, zur pädagogischen Entwicklung der Klassen 7 bis 10 der Gesamtschulen, zur verbindlichen Erprobung der Rahmenrichtlinien haben dazu beigetragen, die Vergleichbarkeit zwischen den Schulformen der Sek. I zu erhöhen und damit die Durchlässigkeit mit dem Ziel einer Verbesserung der Bildungschancen für alle Schüler auszubauen.“ (S. 7f)

## 1982

### Die IGS wird Regelschule

**Änderung des Schulverwaltungsgesetzes**  
Die schulformunabhängige (integrierte) Gesamtschule wird „Regelschule“:

„§ 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:  
(1) Um den Übergang zwischen Schulstufen und Schulformen zu erleichtern und das Bildungsangebot zu erweitern, können Schulen verschiedener Formen in Gesamtschulen zu einer pädagogischen, organisatorischen und räumlichen Einheit zusammengefasst werden ...

(2) In schulformunabhängigen Gesamtschulen wird das Bildungsangebot der in ihnen zusammengefassten Schulformen integriert und der Unterricht in den Jahrgangsstufen in gemeinsamen Kerngruppen sowie in nach Leistung, Begabung und Neigung differenzierten Kursgruppen erteilt; Organisation und Differenzierungen regelt der Kultusminister durch Rechtsverordnung.“

### Bildungsgänge in der Integrierten Gesamtschule

### 27.5.1982

**KMK: Rahmenvereinbarung für gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen an integrierten Gesamtschulen.**

**KMK verlangt Differenzierung für die Anerkennung der Gesamtschulzeugnisse**

### 6.10.1982

#### Bericht zur Modellversuchsentwicklung in Hessen

(Dr. G. Ricker In: *Schulr. Hessen Erg.Lfg.5*)

„Schulentwicklung (Schulreform) in Hessen als komplexe bildungspolitisch verantwortete und sozialwissenschaftlich unterstützte bzw. legitimierte Aufgabe, wie sie in den programmatischen Vorgaben des Deutschen Bildungsrates (Strukturplan 1970) und der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung (Bildungsgesamtplan 1973) postuliert wird, richtet sich in der Mittelstufe seit etwa zehn Jahren auf die Aufgabenfelder:

- bessere Bildungschancen für alle, Berücksichtigung individueller Begabungen und Neigungen, Erhöhung von Durchlässigkeit, Horizontalisierung des Bildungswesens: *Schulreform als Strukturreform*;
- von der Stofforientierung zur Lernzielorientierung, Neudefinition von Bildung als Befähigung zur Lebensbewältigung, exemplarisches Lernen, Projektorientierung, Wissenschaftsorientierung, Einführung neuer Fächer: *Schulreform als Curriculumreform*;

**Strukturreform**

**Curriculumreform**

Die Planung und Durchführung von Modellversuchen und wissenschaftlichen Begleitvorhaben entwickelte sich über den infrage stehenden Zeitraum von eher unverbundenen Einzelvorhaben in relativ kleinem finanziellem Rahmen über formal gebündelte Vorhaben zu inhaltlich-konzeptionell koordinierten Projekten größeren Umfangs:

**Modellvorhaben**

**KoMOV**

Einzelvorhaben der frühen siebziger Jahre entstanden meist aus Initiativen bestimmter Schulen, um in curricularen oder organisatorischen Fragen in überschaubarem Rahmen Neuerungen zu erproben. Ihre Ergebnisse blieben in der Regel auf den Verwertungskontext der Schule begrenzt. Über die Einrichtung der Koordinierungsstelle für Modellversuche an IGSSen (KoMOV) versuchte man ab 1974, die Modellvorhaben einzelner Schulen im Sekundarbereich I zunächst formal aufeinander abzustimmen. Diese Abstimmung erhielt eine weitergehende Qualität in den Vorhaben „Konkretisierung der Rahmenrichtlinien an IGSSen“ (KoRaG) 1973–1976, „Systematische Umsetzung gesamtschulspezifischer Zielsetzungen“ (SUGZ) 1977–1980 und „Künstler und Schüler“ 1977–1980.

**KoRaG****BiS**

In dem Projekt „Beratung in der Schule“ 1976–1980 erfolgte die inhaltliche Koordination über eine wissenschaftliche Begleitung mit gut ausgebauter personeller Infrastruktur ...

**HIBS als Koordinierungsstelle**

Durch die Einrichtung des HIBS im Herbst 1975 erhielt die Modellversuchsentwicklung in Hessen eine neue Qualität:

Hauptberufliche Mitarbeiter des Instituts übernahmen in enger Zusammenarbeit mit zuständigen Referenten des HKM die Planung und Koordination neuer Vorhaben ... Für den Bereich der Mittelstufe handelt es sich dabei um die Modellversuche:

- Didaktische Differenzierung im Englisch Anfangsunterricht (DEA) (1977–1980),
- 10. Schuljahr für Hauptschüler (1978–1982) und die wissenschaftlichen Begleitprojekte,
- Kooperationsystem Beratung in der Schule (KOBIS) und
- Förderkonzepte an Gesamtschulen (ab 1982 bis 1988).

**1985****15.5.1985**

**Verordnung über Organisation, Differenzierungen und Abschlüsse, Berechtigungen der schulformunabhängigen (integrierten) Gesamtschule:**

„§ 2 Gliederung

Die schulformunabhängige (integrierte) Gesamtschule umfasst als pädagogische und organisatorische Einheit in der Regel die Jahrgangsstufen 5 und 6 (Förderstufe) und die Jahrgangsstufen 7 bis 10 in der Mittelstufe.“

... (6) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird der Unterricht überwiegend in gemeinsamen Kerngruppen im Klassenverband erteilt. In den Fächern Mathematik und erster Fremdsprache erfolgt die erste Einstufung in nach Leistung, Begabung und Neigung differenzierten Kursgruppen auf zwei oder drei Anspruchsebenen in der Regel nach einer Beobachtungsphase von einem Schuljahr zu Beginn der Jahrgangsstufe 6. Die Gesamtkonferenz kann mit Zustimmung des Schulelternbeirats den Zeitpunkt der Ersteinstufung in die Jahrgangsstufe 5 legen oder sie für die Jahrgangsstufen 5 und 6 ganz aussetzen.“

**IGS beginnt nach der Förderstufe mit dem 7. Schuljahr...**

**Unveränderte Differenzierungsvorschriften nach Bedingungen der KMK**

**Hessische „Hochdifferenzierung“**



## 20 Jahre Gesamtschule unter wechselnden politischen Mehrheiten 1986 bis 2009

**1987**

**2.6.87**

Gesetz zur Wiederherstellung der freien Schulwahl im Lande Hessen und zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulpflichtgesetzes

„... 2. In § II Abs. 3 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „beginnend mit der Jahrgangsstufe 5“ eingefügt.“ (d.h. die Jahrgangsstufen 5 und 6 sind nicht mehr Förderstufe, sondern Eingangsstufen der integrierten Gesamtschule)

**CDU/FDP-Regierung:  
IGS von 5 bis 10**

**1988**

**5.2.88**

Verordnung über die Übergänge innerhalb der allgemeinbildenden Schulen (ABl 2/88, S. 39)

**20.6.1988**

Hessischer Verwaltungsgerichtshof Normenkontrollverfahren 6 N 1364/88 zur Gültigkeit der Verordnung über die Übergänge innerhalb der allgemeinbildenden Schulen:

„Die Förderstufe (...) hat den Zweck, die elterliche Entscheidung über den weiteren Bildungsweg des Kindes auf eine sicherere Grundlage zu stellen, als dies nach vier Grundschuljahren möglich ist. Beabsichtigen Eltern nach Beobachtung und Einschätzung ihres Kindes den Besuch der Förderstufe, ist ihnen mit einer Eignungsaussage bezogen auf die herkömmlichen Schulformen nicht geholfen. Möglich ist sogar, dass sie in ihrem Entschluss zu einer längeren Beobachtungsphase irritiert werden könnten. (...) Hinzu kommt, dass die Eignungsfeststellung ins Leere geht, wenn nach der Grundschule die Förderstufe oder die integrierte Gesamtschule besucht werden soll. Das Gutachten legt mithin etwas fest, wofür kein Bedürfnis besteht.“

**Gericht stoppt die  
Zwangszuweisung durch  
die Grundschule**

1991

8.3.1991

Koalitionsvereinbarung für die 13. Wahlperiode des Hessischen Landtags Die Grünen – Sozialdemokratische Partei Deutschlands:

#### *Gesamtschulen und Förderstufen*

#### Versuchsschulen

„... Gesamtschulen, die sich in Teilbereichen ihrer Arbeit weiterentwickelt oder besondere Aufgaben übernommen haben, sollen dabei unterstützt und in einen Erfahrungsaustausch gebracht werden, der auch anderen Schulen Gelegenheit gibt, aus diesen praktischen Erfahrungen zu lernen.

Eine Gruppe von Gesamtschulen, die ein reformpädagogisch orientiertes Gesamtkonzept ihrer Arbeit entwickelt haben, soll abgesichert werden. Diese Schulen sollen auch weiterhin die Möglichkeit haben, nach neuen Lösungen für das Lehren und Lernen und das Zusammenleben in der Schule zu suchen. Im Zusammenhang mit der regionalen Lehrerfortbildung sollen sie Stätten des Erfahrungsaustausches sein für Lehrerinnen und Lehrer, die ähnliche Entwicklungsschritte gehen wollen.“ (S. 19)

13.6.1991

Gesetz zur Einführung der freien Wahl der Bildungswege und zur vorläufigen Regelung der Übergänge nach der Grundschule und nach der Förderstufe

#### Aufhebung der Grundschulempfehlung

„1. Wahl des Bildungsweges

Den weiteren Bildungsweg nach dem Besuch der Grundschule oder nach dem Besuch der Förderstufe wählen die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage einer eingehenden Beratung der Schule; ...“

1992

17.6.1992

Hessisches Schulgesetz:

„§ 21 Jahrgangsstufen 5 und 6

(2) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 werden schulformübergreifend organisiert in der Förderstufe oder als Jahrgangsstufen 5 und 6 der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule (§ 27) ...

§ 27 Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule ... (2) Die Fachleistungsdifferenzierung beginnt

1. in der ersten Fremdsprache und in Mathematik in der Jahrgangsstufe 7,
2. im Fach Deutsch in der Regel in der Jahrgangsstufe 7, spätestens in der Jahrgangsstufe 8,
3. in den Fächern Physik und Chemie in der Jahrgangsstufe 9. Das Fach Biologie kann ab dieser Jahrgangsstufe in die Fachleistungsdifferenzierung einbezogen werden ...

(3) Die Schulkonferenz entscheidet auf der Grundlage einer curricular und pädagogisch begründeten, die Möglichkeiten der Schule berücksichtigenden Konzeption der jeweiligen Fachkonferenz, ob die Fachleistungsdifferenzierung auf zwei oder drei Anspruchsebenen erfolgt und zu welchem Zeitpunkt sie im Rahmen der durch Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 gegebenen Möglichkeiten beginnt. Die Schulkonferenz kann entscheiden, dass der Zeitpunkt der Ersteinstuferung in der ersten Fremdsprache und in Mathematik frühestens auf das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 5 vorverlegt wird.“

**IGS von 5 bis 10 bestätigt**

**Differenzierungsvorschriften werden erneuert**

**1993****7.7.1993**

Verordnung über die Bildungsgänge und Schulformen in der Mittelstufe (Sekundarstufe I)

(*Amtsblatt 8/93, S. 630*)

**3.12.1993**

KMK: Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I

*Veröffentlicht im Amtsblatt 2/94, S. 164*)

„Abgelöst werden zahlreiche Einzelvereinbarungen der Kultusminister, darunter auch die Gesamtschulvereinbarung, durch die die Gesamtschulen zwar anerkannt waren, zugleich aber immer noch einen Status „neben“ den traditionellen Schularten hatten.

Mit der neuen Vereinbarung sind sie auch formal als gleichberechtigte Schularten länderübergreifend in das Abschlussystem einbezogen.

Zugleich wurden die Auflagen für ihre innere pädagogische Gestaltung offener formuliert als in der bisherigen Gesamtschulvereinbarung. Es liegt in der Logik des hessischen Schulkonzeptes, dass diese erweiterten Gestaltungsräume an die Schulen und ihre Schulkonferenzen weitergegeben werden; eine entsprechende Novelle des Schulgesetzes wird dies berücksichtigen.“

*(Erklärung in: Umsetzung der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und DIE GRÜNEN für die 13. Wahlperiode des Hessischen Landtags 1991–1995 durch das Hessische Kultusministerium, Wiesbaden, im April 1994, S. 50)*

**KMK: eine Vereinbarung für alle Schulformen und Bildungsgänge der Sekundarstufe I**

**1997****15.5.1997**

Änderungen des Hessischen Schulgesetzes

(3. Änderungsgesetz) In § 27 Abs. 2:

„Die Fachleistungsdifferenzierung erfolgt auf zwei oder drei Anspruchsebenen. Sie beginnt in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in der ersten Fremdsprache in der Jahrgangsstufe 7, in den Fächern Physik und Chemie in der Jahrgangsstufe 9. Die Schulkonferenz entscheidet darüber, auf welchen Anspruchsebenen die Fachleistungsdifferenzierung erfolgt. Sie kann beschließen,

1. den Beginn der Fachleistungsdifferenzierung in dem Fach Mathematik und in der ersten Fremdsprache frühestens auf das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 5 vorzuverlegen,
2. die Fachleistungsdifferenzierung im Fach Mathematik mit der Jahrgangsstufe 8 und im Fach Deutsch spätestens mit der Jahrgangsstufe 9 zu beginnen,
3. das Fach Biologie ab der Jahrgangsstufe 9 in die Fachleistungsdifferenzierung einzubeziehen oder von der Fachleistungsdifferenzierung in einem der Fächer Physik oder Chemie abzusehen.

In Einzelfällen kann zur Erprobung eines besonderen pädagogischen Konzepts mit Zustimmung des Staatlichen Schulamtes von einer Kursdifferenzierung, die erste Fremdsprache ab der Jahrgangsstufe 7 und das Fach Mathematik ab der Jahrgangsstufe 8 ausgenommen, abgesehen werden.“

**Übernahme der KMK-Bestimmungen in das Schulgesetz**

**1998**

Änderung der Verordnung über die Bildungsgänge und Schulformen in der Mittelstufe (Sekundarstufe I)

(*Amtsblatt 2/99, S. 146 – siehe Erlass vom 17. 03. 1999*)

**1999****22.2.1999**

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

(Amtsblatt 3/99, S. 234 – siehe Erlass vom 17.03.1999)

**17. 3.1999**

Merkmale der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen

(Erlass III B 2 – 364/02 – 26 – vom 17.03.1999 Amtsblatt 4/1999, S. 417)

**19. 3.1999**

Koalitionsvereinbarung CDU/ FDP für die 15. Wahlperiode

Keine Aussagen zu schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen, aber Betonung des gegliederten Schulwesens und des Schwerpunktes auf der Hauptschule.

**30.6.1999**

Erstes Gesetz zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen

(4. Änderungsgesetz zum Hessischen Schulgesetz)

Keine Veränderungen für schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschulen. Beschlussgremium für die innere Gestaltung der Schule wird in allen Schulformen die Gesamtkonferenz statt der Schulkonferenz. In § 75 Abs. 3 wird die Querversetzung bis zum Ende des 6. Schuljahres eingeführt.

Die Bestimmung aus beiden Verordnungen für die integrierte Gesamtschule werden in einem „Merkmale“-Erlass zusammengefasst

Gesamtkonferenz statt Schulkonferenz

**2000****19.4.2000**

Neufassung der Verordnung (VO) *Stundentafeln* für die Grundschule, für die Schuljahrgänge 5 bis 10 der Hauptschule, der Realschule, des Gymnasiums, für die Förderstufe, für die schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule sowie für die schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule (ABl 5/00, S. 460)

Die Stundentafeln in der Mittelstufe (Sekundarstufe I) erhalten nach Schulformen unterschiedliche fachliche Schwerpunkte. Die Stundentafel für die schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule und die Förderstufe ist weitgehend an der des Gymnasiums orientiert.

Ein Lernbereich Gesellschaftslehre kann nur noch in integrierten Gesamtschulen und Sonderschulen fortgesetzt werden. Einen Lernbereich Naturwissenschaften können nur die integrierten Gesamtschulen in dem Umfang fortführen, in dem er bei ihnen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der VO eingerichtet war.

Zugunsten einer Klassenlehrerstunde im 6. Schuljahr entfällt gegenüber Gymnasien und Realschulen eine Jahreswochenstunde Physik.

Die Gesamtschulen müssen sich angesichts der für die einzelnen Jahrgangsstufen deutlich unterschiedlichen Stundenverteilung z.B. für Gesellschaftslehre und Arbeitslehre auf ihre Gestaltungsmöglichkeit nach § 2 dieser VO beziehen, um verlässliche und über die Jahrgänge einigermaßen vergleichbare Anteile für Klassenunterricht zu gewinnen.

Ab Jahrgangsstufe 7 können in besonderen Ausnahmefällen Schülerinnen und Schüler statt Englisch Förderunterricht in Deutsch und Mathematik erhalten – aufgehoben 2007.

Verschiedene Stundentafeln für die Bildungsgänge

Gesamtschulen müssen bzw. sollten selbst pädagogische Stundenverteilungen verantworten

**10. 5. 2000****Lehrpläne für die Bildungsgänge der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums**

(Erlass V B 4 – 950/00 – 547 – ABl. 8/00, S. 934)

„In den nächsten Monaten werden Pläne für den Unterricht an den Schulen des Landes gefertigt, in denen Auswahl und Abfolge der Lehrinhalte aller Unterrichtsfächer für die Bildungsgänge der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums angegeben werden... Das verbindliche Minimum muss für ein Unterrichtsfach so festgelegt werden, dass es in ca. zwei Dritteln der verfügbaren Unterrichtszeit vermittelt werden kann ...

Es ist geplant, dass die Lehrpläne für die Bildungsgänge der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums jeweils in einem Sammelband zusammengefasst werden.“  
Zur schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule wird keine Aussage getroffen.

**Keine Aussage zu Lehrplänen für die integrierten Gesamtschulen**

**21.6.2000****Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) (ABl 7/00, S. 620)**

Es werden der „qualifizierende“ Hauptschulabschluss eingeführt und die Ausgleichsmöglichkeiten für mangelhafte Leistungen in bis zu zwei Fächern um eine Notenstufe heraufgesetzt. Analoge Regelungen erfolgen für die Abschlüsse der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule unter Einbeziehung der Kurszugehörigkeiten in den §§ 34 und 36. Mit § 15 a wird ermöglicht, dass Gymnasien mit Zustimmung des Kultusministeriums den Bildungsgang verkürzen können.

**21. 6.2000****Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (ABl 7/00, S. 602)**

Die Verordnung wird neu gefasst. Es wird ausgeführt, wie nach § 75 Abs. 3 HSchG die Querversetzung bis zum Ende des 6. Schuljahres zu handhaben ist. Aus Gymnasien und Realschulen können die Schülerinnen und Schüler in eine andere Schulform „versetzt“ werden, die die Schule gegen die Empfehlung der Grundschule besuchen.

Die Absicht zur Entwicklung von Abschlussprüfungen wird mitgeteilt. Die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens nach § 20 Abs. 2 darf ab der Jahrgangsstufe 5 nur noch durch Noten oder Punkte erfolgen. „Die Beurteilung kann durch schriftliche Aussagen ergänzt werden.“

**2001****20.12.2001****239. Verordnung über Lehrpläne (ABl 1/01, S. 6)**

Die Lehrpläne für den Bildungsgang Hauptschule (§ 1), den Bildungsgang Realschule (§ 2) und den Bildungsgang Gymnasium 5–10 (§ 3) „werden für verbindlich erklärt“.

§ 5: „Die Lehrpläne ... können ... als zusammengefasster Band je Bildungsgang oder als CD-ROM mit den Lehrplänen der drei Bildungsgänge und den Handreichungen für die schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule bezogen werden.“ § 6 Abs. 1: „Soweit an der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule ... der Lernbereich Gesellschaftslehre eingerichtet ist, gilt der Rahmenplan Gesellschaftslehre ...“ Abs. 2: „Soweit an der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule ... der Lernbereich Naturwissenschaften fortgeführt wird, gilt der Rahmenplan Naturwissenschaften ...“

**Die integrierten Gesamtschulen müssen mit den Lehrplänen der drei Bildungsgänge umgehen**

Für die schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen werden Handreichungen zum Umgang mit den schulformbezogenen Lehrplänen verfasst und in einem gesonderten Ordner vorgelegt.

**2002**

**21.3.2002**

Zweites Gesetz zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen:

„In § 27 zu schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen wird bei Abs. 2 als letzter Satz angefügt: „Die Gesamtkonferenz kann beschließen, in den Jahrgangsstufen 9 und 10 abschlussbezogene Klassen zu bilden.“

**2004**

**29.11.2004**

Drittes Gesetz zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen:

In § 22 (Förderstufe) wird Abs. 1 folgender Satz angefügt: „Der Übergang unmittelbar in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges setzt voraus, dass dafür in der Förderstufe die curricularen und unterrichtsorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.“

Abs. 5 verlangt eine Differenzierung auf drei Anspruchsebenen, wenn auf den Übergang unmittelbar in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges vorbereitet wird.

*Zu § 24 (Gymnasium):*

„In Satz 2 wird die Zahl 10 durch die Zahl 9 ersetzt.“

„In § 27 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort ‚integriert‘ die Worte ‚und das Bildungsangebot der Mittelstufe (Sekundarstufe I) des gymnasialen Bildungsganges auf die Jahrgangsstufen 5–10 umgesetzt‘ angefügt.“

In § 77 (Wahl des Bildungsganges) wird als Abs. 4 eingefügt: „Bei der Wahl einer Förderstufe oder einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule ist auf Antrag der Eltern eine Empfehlung nach Abs. 3 Satz 4 auszusprechen.“

**2005**

**14.5.2005:**

Neufassung des Hessischen Schulgesetzes:

Die Bestimmungen für die Gesamtschulen aus den vorherigen Änderungsgesetzen werden beibehalten.

**14.6.2005**

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (*ABl. 7/05, S. 463*)

In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Beantragen die Eltern eine Empfehlung der Klassenkonferenz nach § 77 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes ...“ (vgl. 20. 06. 1988 Normenkontrollverfahren)

**14.6.2005**

Neufassung der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Mittelstufe

(Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) (*ABl. 7/05, S. 438*)

Die §§ 22 bis 25 für die schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule der vorherigen VO werden zu den §§ 33 bis 36. Als § 37 wird eingefügt, wie bei der Zuweisung zu abschlussbezogenen Klassen zu verfahren ist.

**Die Grundschulempfehlung wird auch für die Wahl der IGS nahegelegt**

**Die Aufspaltung der IGS durch abschlussbezogene Klassen 9 und 10 wird nahegelegt**

**Der Förderstufe wird ihre Funktion der Erprobung genommen**

**Die Abtrennung des gymnasialen Bildungsgangs wird mit „G 8“ zementiert**

**2006****1./2.6.2006**

KMK Neufassung der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“

An den geltenden Vereinbarungstext in Punkt 3.2.5 „Für den leistungsdifferenzierten Unterricht gilt: Der Unterricht auf verschiedenen Anspruchsebenen beginnt in Mathematik und in der ersten Fremdsprache mit Jahrgangsstufe 7, in Deutsch in der Regel mit Jahrgangsstufe 8, spätestens mit Jahrgangsstufe 9, in mindestens einem naturwissenschaftlichen Fach (in Physik oder Chemie) spätestens ab Jahrgangsstufe 9.“ wird entsprechend der im Vorwort mitgeteilten Absicht einer Erhöhung der Gestaltungsfreiräume der Länder angefügt: „Aus demographischen bzw. schulstrukturellen Gründen können in den genannten Fächern klasseninterne Lerngruppen auf weitere Jahrgangsstufen ausgedehnt werden.“

**20.12.2006**

VO über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I (ABl 1/07, S.2)

Es werden (wieder) Jahresstundentafeln eingeführt, und es entfällt die Möglichkeit der Nicht-Teilnahme am Englischunterricht in Hauptschulen und schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen.

**Die KMK ermöglicht die Entscheidung der Schulen für klasseninterne Lerngruppen**

**2008****27.1.2008**

Die Landtagswahl mit unklaren Mehrheiten führt zu „hessischen Verhältnissen“, einer geschäftsführenden Landesregierung unter Vorsitz der CDU mit einer rot-grünen Mehrheit im Landtag; am 4.11.2008 scheidet die Absicht, eine rot-grüne Landesregierung mit Duldung durch DIE LINKE zu bilden; mit dem Kultusministerium wäre eine Ministerin der DIE GRÜNEN beauftragt worden.

**2009****23.1.2009**

Landtagswahl mit deutlicher Mehrheit für ein CDU-FDP-Regierungsbündnis; die FDP erhält das Kultusministerium.

In der Koalitionsvereinbarung wird der Fortbestand aller Schulformen festgelegt. Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen können entscheiden, ob sie ihren Gymnasialzweig in der Sekundarstufe I wieder auf 6 Jahre auslegen.

## Ausblick

der Autorin  
Ursula Dörger

Diese ziemlich trockene Datensammlung wurde von einer Gesamtschulgruppe beim Hessischen Kultusministerium 1993 begonnen. Sie war Teil des Vorhabens, eine IGS-Broschüre zu erstellen, die den damals bestehenden integrierten Gesamtschulen einen Überblick über ihre Anzahl, ihre Konzepte, ihre Adressen und auch über ihre Positionen im Ablauf der hessischen Nachkriegsgeschichte geben sollte. Sie sollte Grundlage sein für Kontakte und Beratungen der Gesamtschulen untereinander.

Am schwierigsten war es, die Daten der einzelnen Schulen zu sammeln, die ihre Adressen, ihr Leitungspersonal, ihre innere Organisation besonders der Fachleistungsdifferenzierung, ihre Größe und gegebenenfalls besonderer – offiziell genehmigter und unterstützter – Schwerpunkte angeben sollten. Diese Liste haben wir bis zu meinem Ausscheiden aus dem Kultusministerium im Herbst 2007 alle zwei Jahre aktualisiert.

Die Mischung aus der Übersicht über die geltenden Bestimmungen für die integrierten Gesamtschulen und ihre Entwicklungen in Kontexten von Koalitionsvereinbarungen, Entscheidungen in der Kultusministerkonferenz und allgemeinen Schulentwicklungsdebatten und den Kurzporträts der Einzelschulen sollte vor allem sichtbar machen, dass in einem relativ eng erscheinenden Korsett von Vorschriften vielfältige Entwicklungen einzelner Schulen möglich waren und sein sollten. Kaum ein Bundesland lässt so viele Gestaltungsvarianten in der Verantwortung der Einzelschule zu wie Hessen. Den Kollegien der einzelnen Gesamtschulen war häufig nicht bewusst, wie weit gehend ihre Schule eine teils sehr eigene Entwicklung genommen hatte, auf die besonders die Schulleitung, aber auch die regionale Schulaufsicht Einfluss

genommen hatte. Mein Bestreben, das auch unter den integrierten Gesamtschulen bekannt war, war es immer, die Schulen zu ermutigen, ihren Abbildcharakter des dreigliedrigen Schulsystems, der sich vor allem an der Form und am Zeitpunkt der Fachleistungsdifferenzierung festmacht, aufzugeben und ihre besonderen pädagogischen Chancen des Umgangs mit der beabsichtigten Heterogenität ihrer Schülerinnen und Schüler zu nutzen.

In diesem Bestreben war die GGG die wichtigste Partnerin. In lockerem Zusammenhang mit dem ursprünglich von der GGG in Kooperation mit dem Kultusministerium eingerichteten Arbeitskreis der Schulen mit E/G-Differenzierung und den breiter angelegten Frühjahrs- und Herbsttagungen der GGG erweiterte sich ständig der Kreis, dem sich Schulen nach ihrer eigenen Definition als „Schulen mit reformpädagogischem Schwerpunkt“ zuordnen und die Einladungen zur gegenseitigen Fortbildung auf sich beziehen konnten.

Zuletzt habe ich mich bei der Frühjahrstagung 2009 davon überzeugen können, wie vielfältig und lebendig – vor allem auch mit der aktiven Beteiligung junger Lehrerinnen und Lehrer – die IGS-Landschaft in Hessen ist.

Möge dieser kleine Rückblick auf die Entwicklung und Veränderung der IGS-Strukturen dazu beitragen, den Mut der Einzelschulen zu stärken, ihre Weiterentwicklung zu Schulen des kompetenzorientierten individuellen Lernens selbst zu verantworten. Die Energie, die ich in den letzten Jahren bei vielen integrierten Gesamtschulen beobachten und anfänglich auch ermutigen konnte, könnte das große Ziel unterstützen, kein Kind mehr zurückzulassen.

*Ursula Dörger*



## **Impressum:**

**Herausgeber:**

**GGG Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule**

Verband für Schulen des gemeinsamen Lernens e.V.

**Autorin und Redaktion:**

Dr. Ursula Dörger, Wiesbaden

**Gesamtgestaltung:**

Dipl. Designerin Christa Gramm

**Druck und Verarbeitung:**

Druckwerkstatt Kollektiv GmbH, Darmstadt

**ISSN: 1431-8067**

Die Hefte der GGG - Blauen Reihe und die darin enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Der (auszugsweise) Nachdruck ist nur mit schriftlicher Genehmigung zulässig

© 2009 by Dr. Ursula Dörger

## Die Blaue Reihe

# GGG

Verband für Schulen des gemeinsamen Lernens e.V.

**G**emeinnützige  
**G**esellschaft  
**G**esamtschule

Dieser Rückblick in Form einer Datensammlung möge dazu beitragen, den Mut der Einzelschulen zu stärken, ihre Weiterentwicklung zu Schulen des kompetenzorientierten individuellen Lernens selbst zu verantworten.

Die Energie dazu ist bei vielen integrierten Gesamtschulen vorhanden und könnte das große Ziel unterstützen, kein Kind mehr zurückzulassen.

*Dr. Ursula Dörger*

*Seit 1980 Dezernentin für Gesamtschulentwicklung  
am HIBS*

*1992 – 2007 für IGS zuständige Referatsleiterin im  
Kultusministerium*